

**Gestaltungssatzung
für den Ortskern der Stadt Wirges
(in der Fassung vom 11. Juni 2026)**

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und des Inkrafttretens einer Satzung

Zum Schutz und zur künftigen Gestaltung des Ortsbildes des Ortskerns der Stadt Wirges wird nach § 88 Abs. 1 der Landesbauordnung i. d. F. vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.11.2025 (GVBl. S.672, 673) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung i.d.F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S.473, 475) auf Beschluss des Rates der Stadt Wirges vom 22. Juni 2026 oben genannte Gestaltungssatzung erlassen.

Die Gestaltungssatzung kann unter folgenden QR-Code



sowie unter folgenden Link

<https://cloud.vg-wirges.de/index.php/s/LWiPFzx5Tn7rypt>

eingesehen werden.

Ferner können aber auch die Satzungsunterlagen in der Zeit von montags bis mittwochs von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wirges, Bauverwaltung, Zimmer 214, Bahnhofstraße 10, 56422 Wirges eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Gestaltungssatzung Auskunft verlangen.

Allgemeine Hinweise:

Der räumliche Geltungsbereich der Gestaltungssatzung ergibt sich aus der nachfolgend abgedruckten Planskizze.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung sowie die Gestaltungssatzung an sich stehen ebenfalls gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wirges www.wirges.de zum Download bereit.

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach der Gemeindeordnung

§ 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (Auszug):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wirges, 23.07.2026

gez.

Markus Schlotter

Stadtbürgermeister